

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0621/2018**

Datum: 13.03.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

Betrifft: 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	11.04.2018	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	12.04.2018	Vorberatung
Hauptausschuss	19.04.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.04.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (Kita GebS)

Anlage 2: Synopse - 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (Kita GebS)

Fin. Auswirkungen: Ja: Nein:

Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
--------------------	---	--------------------	-----------	--------------------------------	--

a) Ergebnishaushalt:

2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Sputnik	36.50	43 21 00	1.848.000	100.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Spielhaus	36.50	43 21 00	1.848.000	145.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita An der Zaubernuss	36.50	43 21 00	1.848.000	60.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Im Zwergenland	36.50	43 21 00	1.848.000	63.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Pustebume	36.50	43 21 00	1.848.000	80.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Kinderparadies Nordend	36.50	43 21 00	1.848.000	85.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Gestiefelter Kater	36.50	43 21 00	1.848.000	50.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Nesthäkchen	36.50	43 21 00	1.848.000	65.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Villa Kunterbunt	36.50	43 21 00	1.848.000	90.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Sonnenschein	36.50	43 21 00	1.848.000	125.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Hort Kleiner Stern	36.50	43 21 00	1.848.000	105.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Hort Kinderinsel	36.50	43 21 00	1.848.000	25.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Haus d. kleinen Forscher	36.50	43 21 00	1.848.000	70.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Hort Die coolen Füchse	36.50	43 21 00	1.848.000	55.000

b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)

2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Sputnik	36.50	63 21 00	1.848.000	100.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Spielhaus	36.50	63 21 00	1.848.000	145.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita An der Zaubernuss	36.50	63 21 00	1.848.000	60.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Im Zwergenland	36.50	63 21 00	1.848.000	63.000

2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Pustebblume	36.50	63 21 00	1.848.000	80.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Kinderparadies Nordend	36.50	63 21 00	1.848.000	85.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Gestiefelter Kater	36.50	63 21 00	1.848.000	50.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Nesthäkchen	36.50	63 21 00	1.848.000	65.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Villa Kunterbunt	36.50	63 21 00	1.848.000	90.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Sonnenschein	36.50	63 21 00	1.848.000	125.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Hort Kleiner Stern	36.50	63 21 00	1.848.000	105.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Hort Kinderinsel	36.50	63 21 00	1.848.000	25.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Kita Haus d. kleinen Forscher	36.50	63 21 00	1.848.000	70.000
2018	Unkostenbeitrag der Eltern – Hort Die coolen Füchse	36.50	63 21 00	1.848.000	55.000
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/>					
nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Mit dem Beschluss der vorliegenden 2. Änderungssatzung werden auf der Basis einer Neukalkulation nach Maßgabe des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 06.10.2017 – OVG 6 A 15.15, Kitagebühren weiterhin auf einer rechtlich sicheren Grundlage erhoben. Das Amt für Bildung, Jugend und Sport wurde vom Jugendamt des Landkreises Barnim, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Rechts- und Personalamt der Stadtverwaltung bei der Überarbeitung beraten und unterstützt. Des Weiteren flossen über den Kreiselternbeirat an das Jugendamt des Landkreises Barnim Hinweise sowie Anregungen in die Neukalkulation ein bzw. wurden in Diskussionen mit den Beteiligten

erörtert. Auch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg war beratend einbezogen worden. Die hierdurch und durch die neue Rechtsprechung im Ergebnis veranlassten Änderungen sind in **Anlage 2** (Synopse) farbig kenntlich gemacht.

Die sowohl aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg als auch aus haushaltswirtschaftlichen Gründen veranlasste Neukalkulation auf der Basis der Betriebskostenabrechnungen aus dem Jahr 2016 bzw. in der Prognose für das Jahr 2019 (Hort „Die coolen Füchse“) führte teilweise zu Gebührenerhöhungen. Ursächlich hierfür sind u. a. die Kosten für Frühstück zzgl. Obstfrühstück und Vesper, um eine vollumfängliche Versorgung der betreuten Kinder in den städtischen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Forderung (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG) zu gewährleisten, aber auch der für alle Altersgruppen angehobene Betreuungsschlüssel. Folgende weitere Aspekte, die zu Kostensteigerungen führen, waren darüber hinaus zu berücksichtigen:

- Tarifierhöhungen - TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst
- Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns (z. B. Gebäudereinigung)
- Erhöhung von Strom- und Heizkosten

Um dennoch dem Gebot der Sozialverträglichkeit Rechnung zu tragen, wurde eine Staffelung nach dem Einkommen, nach Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und Betreuungsumfang vorgenommen. Mit der Novellierung der Kitagebühren entsprechend der vorliegenden 2. Änderungssatzung ist dies geschehen.